

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 30	FREITAG, DEN 10. JULI	2009
Tag	Inhalt	Seite
25. 6. 2009	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft 300-3	209
30. 6. 2009	Gesetz zum Abkommen zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Zuständigkeit des Jugendrichters eines hamburgischen Amtsgerichts als Vollstreckungsleiter für die Vollstreckung von Jugendstrafe und Jugendarrest und als Vollzugsleiter für den Vollzug von Jugendarrest sowie der Jugendkammer und der Strafvollstreckungskammer bei dem Landgericht Hamburg für die Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand 451-1-5	211
7. 7. 2009	Viertes Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften 111-1, 111-3, 2001-1	213

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft

Vom 25. Juni 2009

Auf Grund von § 152 Absatz 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), zuletzt geändert am 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122, 2126), und Nummer 11 der Weiterübertragungsverordnung-Gerichtswesen vom 20. August 2002 (HmbGVBl. S. 233, 235), zuletzt geändert am 9. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 427, 428), wird verordnet:

Einziger Paragraph

§ 1 Absatz 1 der Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft vom 2. April 1996 (HmbGVBl. S. 44, 167), zuletzt geändert am 15. April 2008 (HmbGVBl. S. 177), wird wie folgt geändert:

- Im Einleitungssatz wird die Textstelle „Beamten- und Angestelltengruppen“ ersetzt durch „Beschäftigtengruppen“.
- In Nummer 1.1 wird die Textstelle
„Angestellte des Außendienstes mindestens der Vergütungsgruppe Vc des Bundes-Angestelltentarifvertrages⁴⁾“
ersetzt durch „Tarifbeschäftigte des Außendienstes mindestens der Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst⁴⁾“.

3. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Forstverwaltung

Forstdirektorinnen und Forstdirektoren
Forstoberrätinnen und Forstoberräte
Forsträtinnen und Forsträte
Forstoberamtsrätinnen und Forstoberamtsräte
Forstamtsrätinnen und Forstamtsräte
Forstamtfrauen und Forstamtänner
Forstoberinspektorinnen und Forstoberinspektoren
Forstinspektorinnen und Forstinspektoren

sowie entsprechende Tarifbeschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder⁴⁾“.

4. Hinter Nummer 3 werden folgende neue Nummern 4 und 5 eingefügt:
- „4. Fischereiverwaltung
 Amtsrätinnen und Amtsräte
 Regierungsamtfrauen und Regierungsamt männer
 Regierungsoberinspektorinnen und Regierungsoberinspektoren
 Regierungsinspektorinnen und Regierungsinspektoren
 sowie entsprechende Tarifbeschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder⁴⁾“
5. Pflanzenschutzamt
 Regierungsdirektorinnen und Regierungsdirektoren
 Regierungsoberrätinnen und Regierungsoberräte
 Regierungsrätinnen und Regierungsräte
 Oberamtsrätinnen und Oberamtsräte
 Amtsrätinnen und Amtsräte
 Regierungsamtfrauen und Regierungsamt männer
 Regierungsoberinspektorinnen und Regierungsoberinspektoren
 Regierungsinspektorinnen und Regierungsinspektoren
- Regierungsamtsinspektorinnen und Regierungsamtsinspektoren
 Regierungshauptsekretärinnen und Regierungshauptsekretäre
 sowie entsprechende Tarifbeschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder⁴⁾“.
5. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6.
 6. Die bisherigen Nummern 5 bis 5.2 werden Nummern 7 bis 7.2 und erhalten folgende Fassung:
 „7. Wirtschaftsreferentinnen und Wirtschaftsreferenten der Staatsanwaltschaft
 7.1 Beamtinnen und Beamte mindestens der Besoldungsgruppe 11 der Besoldungsordnung A des Besoldungsrechts
 7.2 Tarifbeschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 10 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst beziehungsweise des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder⁴⁾“.
7. Fußnote 4 erhält folgende Fassung:
 „⁴⁾ Sofern sie mindestens zwei Jahre in einer in dieser Verordnung bezeichneten Beschäftigtengruppe tätig gewesen sind und das 21. Lebensjahr vollendet haben.“

Hamburg, den 25. Juni 2009.

Die Justizbehörde

Gesetz
zum Abkommen zwischen dem Land Niedersachsen
und der Freien und Hansestadt Hamburg
über die Zuständigkeit des Jugendrichters eines hamburgischen Amtsgerichts
als Vollstreckungsleiter für die Vollstreckung von Jugendstrafe und Jugendarrest
und als Vollzugsleiter für den Vollzug von Jugendarrest
sowie der Jugendkammer und der Strafvollstreckungskammer
bei dem Landgericht Hamburg für die Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand

Vom 30. Juni 2009

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am 30. März 2009 unterzeichneten Abkommen zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Zuständigkeit des Jugendrichters eines hamburgischen Amtsgerichts als Vollstreckungsleiter für die Vollstreckung von Jugendstrafe und Jugendarrest und als Vollzugsleiter für den Vollzug von Jugendarrest sowie der Jugendkammer und der Strafvollstreckungskammer bei dem Landgericht Hamburg für die Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand wird zugestimmt.

Artikel 2

Das Abkommen wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 5 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Artikel 4

Mit dem Inkrafttreten des Abkommens tritt das Gesetz zum Abkommen über die Zuständigkeit des Jugendrichters eines hamburgischen Amtsgerichts als Vollstreckungsleiter und der Strafvollstreckungskammer bei dem Landgericht Hamburg für die Jugendstrafanstalt Hahnöfersand vom 16. April 1991 (HmbGVBl. S. 118) außer Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 30. Juni 2009.

Der Senat

Abkommen
zwischen dem Land Niedersachsen
und der Freien und Hansestadt Hamburg
über die Zuständigkeit des Jugendrichters eines hamburgischen Amtsgerichts
als Vollstreckungsleiter für die Vollstreckung von Jugendstrafe und Jugendarrest
und als Vollzugsleiter für den Vollzug von Jugendarrest
sowie der Jugendkammer und der Strafvollstreckungskammer
bei dem Landgericht Hamburg für die Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand

Das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch das Niedersächsische Justizministerium,
und die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften nachstehendes Abkommen:

Artikel 1

Die in § 82 Absatz 1 in Verbindung mit § 85 Absätze 1 und 2 sowie § 90 Absatz 2 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes bezeichneten Aufgaben des Jugendrichters werden für die von der Freien und Hansestadt Hamburg auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen unterhaltene Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand dem Jugendrichter eines hamburgischen Amtsgerichts übertragen.

Artikel 2

Die in § 78 a Absatz 1 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Aufgaben der Strafvollstreckungskammer werden für die von der Freien und Hansestadt Hamburg auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen unterhaltene Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand der Strafvollstreckungskammer bei dem Landgericht Hamburg übertragen.

Artikel 3

Die in § 92 Absatz 2 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes bezeichneten Aufgaben der Jugendkammer werden für die von

der Freien und Hansestadt Hamburg auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen unterhaltene Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand der Jugendkammer bei dem Landgericht Hamburg übertragen.

Artikel 4

Das Abkommen kann von jedem Teil mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Artikel 5

Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation. Es tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, an dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht worden sind. Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommen tritt das Abkommen zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Zuständigkeit des Jugendrichters eines hamburgischen Amtsgerichts als Vollstreckungsleiter und der Strafvollstreckungskammer bei dem Landgericht Hamburg für die Jugendstrafanstalt Hahnöfersand vom 11. März 1991 (HmbGVBl. 1991, S. 118 und Nds. GVBl. 1991, S. 177) außer Kraft.

Hahnöfersand, den 30. März 2009

Für das Land Niedersachsen
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Niedersächsisches Justizministerium

Bernd Busemann
Justizminister

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Dr. Till Steffen
Justizsenator

**Viertes Gesetz
zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften**

Vom 7. Juli 2009

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

**Achtes Gesetz zur Änderung des Gesetzes
über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft**

§ 1

**Änderung des Gesetzes
über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft**

Das Gesetz über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223), zuletzt geändert am 20. Dezember 2007 (HmbGVBl. 2008 S. 26), wird wie folgt geändert:

1. Der Gesetzestitel erhält folgende Fassung:
„Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft (BüWG)“.
2. Dem Gesetz wird folgende Inhaltsübersicht vorangestellt:

„Inhaltsübersicht

I

Wahltag und Wahlsystem

- § 1 Wahltag
- § 2 Zusammensetzung der Bürgerschaft und Wahlsystem
- § 3 Stimmen
- § 4 Sitzvergabe nach Wahlkreislisten
- § 5 Sitzvergabe nach Landeslisten

II

Wahlrecht und Wählbarkeit

- § 6 Wahlrecht
- § 7 Ausschluss vom Wahlrecht
- § 8 Ausübung des Wahlrechts
- § 9 Briefwahl
- § 10 Wählbarkeit
- § 11 Verlust der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft
- § 12 Folgen eines Parteiverbots
- §§ 13
bis 17 (aufgehoben)

III

Vorbereitung für die Wahl

- § 18 Wahlkreise und Wahlkreiscommission
- § 18a Wahlbezirke
- § 19 Wahlorgane
- § 20 Wahlberechtigtenverzeichnisse
- § 21 Wahlschein
- § 22 Wahlvorschlagsrecht
- § 23 Wahlvorschläge
- § 24 Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern
- § 25 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

- § 25a Prüfung der Wahlvorschläge
- § 26 Zulassung der Wahlvorschläge
- § 27 Stimmzettel

IV

**Wahlhandlung und Feststellung
des Wahlergebnisses**

- § 28 Wahlhandlung
- § 29 Stimmabgabe
- § 30 Ordnungsrecht der Wahlbezirksleitung
- § 31 Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk
- § 32 Feststellung der Wahlkreis- und der Landesergebnisse
- § 33 Bekanntgabe der gewählten Personen
- § 34 Erwerb der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft
- § 34a Unvereinbarkeit von Mandats- und Amtswahrnehmung

V

Nachwahlen

- § 35 Nachwahl infolge höherer Gewalt
- § 36 Durchführung der Nachwahl
- § 37 Anwendbarkeit sonstiger Bestimmungen

VI

Ersatz ausscheidender Abgeordneter

- § 38 Mandatsnachfolge
- § 39 Mandate von Mitgliedern des Senats

VII

Wiederholungswahl

- § 40 Wiederholungswahl einer für ungültig erklärten Wahl
- § 41 (aufgehoben)

VIII

Pflicht zur ehrenamtlichen Mitwirkung

- § 42 Ehrenämter
- § 43 Ablehnung des Ehrenamtes

IX

Schlussbestimmungen

- § 44 Ordnungswidrigkeiten
- § 45 Wahlstatistik
- § 46 Rechtsbehelfe
- § 46a Fristen und Termine
- § 46b Verweise
- § 47 Wahlordnung“.

3. Die Überschrift des Teils I erhält folgende Fassung:
„Wahltag und Wahlsystem“.

4. In § 1 wird hinter der Paragraphenbezeichnung folgende Überschrift eingefügt:
„Wahltag“.
5. § 2 wird wie folgt geändert:
- 5.1 Hinter der Paragraphenbezeichnung wird folgende Überschrift eingefügt:
„Zusammensetzung der Bürgerschaft und Wahlsystem“.
- 5.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Von den Abgeordneten werden 71 nach Wahlkreislisten in Mehrmandatswahlkreisen und die Übrigen nach Landeslisten gewählt.“
6. §§ 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„§ 3

Stimmen

(1) Die Wahlberechtigten haben fünf Wahlkreisstimmen für die Wahl nach Wahlkreislisten und fünf Landesstimmen für die Wahl nach Landeslisten.

(2) Die Wahlkreisstimmen können beliebig auf die in den Wahlkreislisten genannten Personen verteilt werden. Es können

1. im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stimmenzahl einer Person bis zu fünf Stimmen gegeben werden (kumulieren),
2. die Stimmen an Personen aus unterschiedlichen Wahlkreislisten verteilt werden (panaschieren).

(3) Die Landesstimmen können beliebig auf die Landeslisten und die in ihnen genannten Personen verteilt werden. Es können

1. im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stimmenzahl einer Person bis zu fünf Stimmen gegeben werden (kumulieren),
2. die Stimmen an Personen aus unterschiedlichen Landeslisten verteilt werden (panaschieren),
3. die Stimmen statt oder neben der Kennzeichnung einzelner Personen auch an Landeslisten in ihrer Gesamtheit vergeben werden (Listenwahl); auch diese Stimmen können kumuliert und panaschiert werden.

(4) Die Verteilung der Bürgerschaftssitze auf die Parteien und Wählervereinigungen richtet sich nach dem Verhältnis der für die Landeslisten abgegebenen Gesamtstimmen.

§ 4

Sitzvergabe nach Wahlkreislisten

(1) Es wird festgestellt, wie viele

1. Wahlkreisstimmen für jede Person einer Wahlkreisliste,
 2. Wahlkreisstimmen für alle Personen einer Wahlkreisliste (Summe der Wahlkreisstimmen)
- abgegeben wurden.

(2) Die Verteilung der im jeweiligen Wahlkreis nach § 18 Absatz 1 zu vergebenden Sitze auf die Wahlkreislisten erfolgt nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung. Dabei erhält jede Wahlkreisliste so viele Sitze, wie sich nach Teilung der Summe ihrer Wahlkreisstimmen durch die Wahlzahl ergeben. Zahlenbruchteile unter 0,5 werden auf die darunterliegende ganze Zahl, ab 0,5 auf die darüberliegende ganze Zahl gerundet. Die Wahlzahl wird zunächst berechnet,

indem die Zahl der insgesamt im Wahlkreis abgegebenen gültigen Wahlkreisstimmen durch die Zahl der im Wahlkreis zu vergebenden Sitze geteilt wird. Falls hier nach mehr Sitze auf die Wahlvorschläge entfallen, als im Wahlkreis zu vergeben sind, ist die Wahlzahl so heraufzusetzen, dass bei der Berechnung nach den Sätzen 2 und 3 insgesamt genau so viele Sitze auf die Wahlkreislisten entfallen, wie im jeweiligen Wahlkreis zu vergeben sind. Entfallen zu wenige Sitze auf die Wahlkreislisten, ist die Wahlzahl in entsprechender Weise herunterzusetzen. Ergeben sich für mehrere Wahlkreislisten Zahlenbruchteile von genau 0,5 und würde durch Aufrundung dieser Bruchteile die Zahl der zu vergebenden Sitze überschritten, so entscheidet das von der Bezirkswahlleitung zu ziehende Los, welche Zahlenbruchteile aufzurunden sind.

(3) Die auf eine Wahlkreisliste entfallenen Sitze werden den Personen in der Reihenfolge der Stimmenzahl zugewiesen; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Benennung in der Wahlkreisliste. Hat eine in der Wahlkreisliste benannte Person nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlkreislisten ihre Bewerbung zurückgezogen, ist eine Wählbarkeitsvoraussetzung weggefallen oder ist die Person nach Fristablauf verstorben, so wird der auf sie entfallene Sitz der Person mit derselben oder nächst niedrigeren Stimmenzahl zugeteilt.

(4) Entfallen auf eine oder mehrere Wahlkreislisten mehr Sitze, als Personen darin benannt sind, so werden diese Sitze durch die gemäß § 5 Absatz 8 zu bestimmenden Personen auf der Landesliste dieser Partei oder Wählervereinigung besetzt. Ist die Landesliste ebenfalls erschöpft, werden die Sitze in der Reihenfolge der Stimmenzahl an die bisher noch nicht gewählten Personen auf den Wahlkreislisten derselben Partei oder Wählervereinigung vergeben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Landeswahlleitung zu ziehende Los. Sind alle Wahlkreislisten der Partei oder Wählervereinigung erschöpft, so bleiben die Sitze bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

§ 5

Sitzvergabe nach Landeslisten

(1) Es wird festgestellt, wie viele

1. Landesstimmen für jede Person einer Landesliste (Personenstimmen),
2. Landesstimmen für alle Personen einer Landesliste (Summe der Personenstimmen),
3. Landesstimmen für jede Landesliste in ihrer Gesamtheit (Listenstimmen),
4. Personen- und Listenstimmen für jede Landesliste insgesamt (Gesamtstimmen)

abgegeben wurden.

(2) Bei der Verteilung der nach Landeslisten zu vergebenden Sitze werden nur Landeslisten berücksichtigt, die mindestens fünf vom Hundert der insgesamt abgegebenen gültigen Gesamtstimmen erhalten haben.

(3) Zu den 121 Abgeordnetensitzen werden die von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern erlangten Sitze hinzugefügt; dasselbe gilt für Sitze, die auf eine Partei oder Wählervereinigung entfallen, wenn für sie keine Landesliste zugelassen ist oder ihre Landesliste nach Absatz 2 nicht berücksichtigt wird. Ist die hierdurch erhöhte Gesamtzahl der Sitze eine gerade Zahl, so wird sie um einen zusätzlichen Sitz erhöht.

- (4) Die 121 Abgeordnetensitze werden ohne Berücksichtigung der nach Absatz 3 hinzuzufügenden Sitze auf die Landeslisten nach dem Verhältnis der für diese abgegebenen Gesamtstimmen verteilt. Für die Verteilung gilt das Divisorverfahren mit Standardrundung. Kommt es zu gleichwertigen Rundungsmöglichkeiten, entscheidet das von der Landeswahlleitung zu ziehende Los.
- (5) Hat eine Partei oder Wählervereinigung in den Wahlkreisen mehr Sitze errungen, als ihr nach Absatz 4 insgesamt zustehen (Überhangmandate), erhöht sich die Gesamtzahl der nach Absatz 4 zu vergebenden Sitze um so viele, wie erforderlich sind, um unter Einbeziehung der Überhangmandate die Sitzverteilung im Land nach dem Verhältnis der Gesamtstimmzahlen zu gewährleisten (Ausgleichsmandate). Ist hierdurch die erhöhte Gesamtzahl der Sitze eine gerade Zahl, so wird diese um einen zusätzlichen Sitz erhöht. Eine Partei oder Wählervereinigung, welche die absolute Mehrheit der für die nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Landeslisten abgegebenen Gesamtstimmen erhält, erhält auch die absolute Mehrheit der Bürgerschaftsmandate. Die betreffende Partei oder Wählervereinigung erhält gegebenenfalls zu diesem Zweck erforderliche zusätzliche Mandate.
- (6) Von der für jede Landesliste so ermittelten Zahl der Sitze wird die Zahl der von der Partei oder Wählervereinigung in den Wahlkreisen errungenen Sitze abgerechnet.
- (7) Für jede Landesliste wird festgestellt, wie viele der nach Absatz 6 verbleibenden Sitze auf Basis der Listenstimmen (Listenwahl) zu vergeben sind. Dazu wird die Zahl der Listenstimmen mit der Zahl der nach Absatz 6 verbleibenden Sitze vervielfacht und durch die Zahl der auf die Landesliste entfallenen Gesamtstimmen geteilt. Das Ergebnis wird nach Maßgabe des § 4 Absatz 2 Satz 3 zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Die nach Listenwahl zu vergebenden Sitze werden den noch nicht gewählten Personen in der Reihenfolge zugeteilt, in der sie in der Landesliste benannt sind. Personen, die die Voraussetzungen des § 4 Absatz 3 Satz 2 erfüllen, bleiben unberücksichtigt. Gleiches gilt für Personen, die seit dem Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlages aus der Partei oder Wählervereinigung ausgeschieden sind.
- (8) Die nach der Sitzzuteilung gemäß Absatz 7 verbleibenden Sitze werden den noch nicht gewählten Personen der Landesliste in der Reihenfolge der Personenstimmzahlen zugewiesen (Personenwahl); bei gleicher Stimmzahl entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag. Personen, die die Voraussetzungen des § 4 Absatz 3 Satz 2 erfüllen, bleiben unberücksichtigt.
- (9) Entfallen auf eine Landesliste mehr Sitze, als Personen darin benannt bzw. zu berücksichtigen sind, so werden diese Sitze in der Reihenfolge der Stimmzahlen an die noch nicht gewählten Personen auf den Wahlkreislisten der jeweiligen Partei oder Wählervereinigung vergeben. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von der Landeswahlleitung zu ziehende Los. Sind alle Wahlkreislisten der Partei oder Wählervereinigung erschöpft, so bleiben die Sitze bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.“
7. In § 6 wird hinter der Paragraphenbezeichnung folgende Überschrift eingefügt:
„Wahlrecht“.
8. § 7 wird wie folgt geändert:
- 8.1 Hinter der Paragraphenbezeichnung wird folgende Überschrift eingefügt:
„Ausschluss vom Wahlrecht“.
- 8.2 In Absatz 2 Nummer 4 werden die Wörter „Tag der Geburt“ durch das Wort „Geburtsdatum“ ersetzt.
9. § 8 wird wie folgt geändert:
- 9.1 Hinter der Paragraphenbezeichnung wird folgende Überschrift eingefügt:
„Ausübung des Wahlrechts“.
- 9.2 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
- 9.3 Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Wahlkreises, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
1. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
2. durch Briefwahl teilnehmen.“
- 9.4 Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
10. § 9 wird wie folgt geändert:
- 10.1 Hinter der Paragraphenbezeichnung wird folgende Überschrift eingefügt:
„Briefwahl“.
- 10.2 In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Wahlumschlag ihren Stimmzettel“ durch die Wörter „Stimmzettelumschlag ihre Stimmzettel“ ersetzt.
- 10.3 In Absatz 2 werden die Wörter „den Stimmzettel“ durch die Wörter „die Stimmzettel“ ersetzt.
11. § 10 wird wie folgt geändert:
- 11.1 Hinter der Paragraphenbezeichnung wird folgende Überschrift eingefügt:
„Wählbarkeit“.
- 11.2 In Absatz 2 wird das Komma am Ende von Nummer 1 durch das Wort „oder“ und das Wort „oder“ am Ende von Nummer 2 durch einen Punkt ersetzt und Nummer 3 gestrichen.
12. In § 11 wird hinter der Paragraphenbezeichnung folgende Überschrift eingefügt:
„Verlust der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft“.
13. In § 12 wird hinter der Paragraphenbezeichnung folgende Überschrift eingefügt:
„Folgen eines Parteiverbots“.
14. Die Abschnittsbezeichnung „1. Wahlkreise und Wahlbezirke“ wird gestrichen.
15. § 18 wird wie folgt geändert:
- 15.1 Hinter der Paragraphenbezeichnung wird folgende Überschrift eingefügt:
„Wahlkreise und Wahlkreiskommission“.
- 15.2 In Absatz 4 wird die Textstelle „(§ 2 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes)“ gestrichen.
- 15.3 Absatz 7 Satz 2 wird gestrichen.
16. In § 18a wird hinter der Paragraphenbezeichnung folgende Überschrift eingefügt:
„Wahlbezirke“.
17. Die Abschnittsbezeichnung „2. Wahlorgane“ wird gestrichen.

18. In § 19 wird hinter der Paragraphenbezeichnung folgende Überschrift eingefügt:
„Wahlorgane“.
19. Die Abschnittsbezeichnung „3. Wahlberechtigtenverzeichnisse“ wird gestrichen.
20. § 20 wird wie folgt geändert:
- 20.1 Hinter der Paragraphenbezeichnung wird folgende Überschrift eingefügt:
„Wahlberechtigtenverzeichnisse“.
- 20.2 In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
- 20.3 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Das Recht zur Überprüfung nach Satz 2 besteht nicht für die Daten von Wahlberechtigten, für die im Melde-
register ein Sperrvermerk eingetragen ist.“
21. Die Abschnittsbezeichnung „4. Wahlscheine“ wird gestrichen.
22. § 21 erhält folgende Fassung:
„§ 21
Wahlschein
Wahlberechtigte, die im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind oder die aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund in das Wahlberechtigtenverzeichnis nicht aufgenommen sind oder deren Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Fristen für die Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis entstanden ist, erhalten auf Antrag einen Wahlschein.“
23. Die Abschnittsbezeichnung „5. Wahlvorschläge“ wird gestrichen.
24. § 22 wird wie folgt geändert:
- 24.1 Hinter der Paragraphenbezeichnung wird folgende Überschrift eingefügt:
„Wahlvorschlagsrecht“.
- 24.2 Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Wahlvorschläge, die der Umgehung der Verrechnung von Wahlkreissitzen einer Partei oder Wählervereinigung mit den ihr insgesamt zustehenden Sitzen dienen, sind unzulässig. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Partei oder Wählervereinigung durch ihre Organe einen Wahlvorschlag beherrschend betreibt, ohne als dessen Trägerin aufzutreten.“
25. § 23 wird wie folgt geändert:
- 25.1 Hinter der Paragraphenbezeichnung wird folgende Überschrift eingefügt:
„Wahlvorschläge“.
- 25.2 In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „54“ durch die Zahl „90“ ersetzt.
- 25.3 In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „in einem Landtag“ durch die Wörter „in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes“ ersetzt.
- 25.4 In Absatz 3 Satz 1 werden die Zahl „44“ durch die Zahl „72“ sowie in Nummer 1 die Wörter „in einem Landtag“ durch die Wörter „in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes“ ersetzt.
- 25.5 In Absatz 4 Satz 1 wird die Zahl „34“ durch die Zahl „66“ ersetzt.
- 25.6 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Wahlkreislisten müssen von mindestens hundert Wahlberechtigten des Wahlkreises, Landeslisten von mindestens tausend Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Einzelbewerbungen von Abgeordneten des Deutschen Bundestages oder der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes sowie für Parteien und Wählervereinigungen, die im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes vertreten sind. Wahlberechtigte dürfen nur jeweils eine Wahlkreisliste und eine Landesliste unterschreiben. Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der Wohnung, bei mehreren Wohnungen der Hauptwohnung der unterzeichnenden Person sind anzugeben.“
26. In § 24 wird hinter der Paragraphenbezeichnung folgende Überschrift eingefügt:
„Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern“.
27. § 25 wird wie folgt geändert:
- 27.1 Hinter der Paragraphenbezeichnung wird folgende Überschrift eingefügt:
„Inhalt und Form der Wahlvorschläge“.
- 27.2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 27.2.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift der Wohnung, bei mehreren Wohnungen der Hauptwohnung und Beruf dieser Personen müssen angegeben werden.“
- 27.2.2 Es wird folgender Satz angefügt:
„Auf Landeslisten dürfen höchstens sechzig Personen benannt sein.“
28. In § 25a wird hinter der Paragraphenbezeichnung folgende Überschrift eingefügt:
„Prüfung der Wahlvorschläge“.
29. § 26 wird wie folgt geändert:
- 29.1 Hinter der Paragraphenbezeichnung wird folgende Überschrift eingefügt:
„Zulassung der Wahlvorschläge“.
- 29.2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Bezirkswahlausschuss entscheidet am 58. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlkreislisten. Der Landeswahlausschuss entscheidet am selben Tag über die Zulassung der Landeslisten. Weist der Bezirkswahlausschuss einen Wahlkreisvorschlag zurück, kann bis spätestens zum 55. Tag vor der Wahl, 16.00 Uhr, Beschwerde beim Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Wahlkreisvorschlags, die Bezirkswahlleitung und die Landeswahlleitung. Die Bezirkswahlleitung und die Landeswahlleitung können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Wahlkreisvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 52. Tag vor der Wahl getroffen werden.“
30. Die Abschnittsbezeichnung „6. Stimmzettel“ wird gestrichen.
31. § 27 wird wie folgt geändert:
- 31.1 Hinter der Paragraphenbezeichnung wird folgende Überschrift eingefügt:
„Stimmzettel“.
- 31.2 In Absatz 1 werden die Wörter „oder in der des Aufdrucks“ gestrichen.

- 31.3 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
 „(2) Die Stimmzettel enthalten alle zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr und Beruf der im Wahlvorschlag benannten Personen. Die Stimmzettel für die Wahl nach Wahlkreislisten enthalten zusätzlich die Angabe des Stadtteils, in denen die benannten Personen jeweils ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählervereinigungen werden außerdem der vollständige Name oder das Kennwort und die Kurzbezeichnung angegeben.
 (3) Die Reihenfolge der Wahlkreislisten richtet sich nach der Zahl der im Wahlvorschlag benannten Personen, die Reihenfolge der Landeslisten nach der Zahl aller in den Wahlkreislisten der Partei oder Wählervereinigung benannten Personen. Bei gleicher Personenzahl entscheidet die Zahl der Landesstimmen, die die Partei oder Wählervereinigung bei der letzten Wahl zur Bürgerschaft erreicht hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die alphabetische Reihenfolge der Namen der Parteien oder Wählervereinigungen oder bei Einzelbewerbungen des Kennwortes.“
32. Die Abschnittsbezeichnung „1. Wahlhandlung“ wird gestrichen.
33. In § 28 wird hinter der Paragraphenbezeichnung folgende Überschrift eingefügt:
 „Wahlhandlung“.
34. § 29 wird wie folgt geändert:
- 34.1 Hinter der Paragraphenbezeichnung wird folgende Überschrift eingefügt:
 „Stimmabgabe“.
- 34.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Die Verwendung von Wahlgeräten zur Stimmabgabe ist unzulässig.“
35. In § 30 wird hinter der Paragraphenbezeichnung folgende Überschrift eingefügt:
 „Ordnungsrecht der Wahlbezirksleitung“.
36. Die Abschnittsbezeichnung „2. Feststellung des Wahlergebnisses“ wird gestrichen.
37. § 31 wird wie folgt geändert:
- 37.1 Hinter der Paragraphenbezeichnung wird folgende Überschrift eingefügt:
 „Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk“.
- 37.2 Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
 „(5) Zur Erleichterung der Stimmenzählung können amtlich zugelassene Stimmzählgeräte verwendet werden. In diesem Fall sind stichprobenartige Kontrollzählungen durchzuführen. Bei ungeklärten Abweichungen oder solchen, die auf einen Systemfehler des eingesetzten Stimmzählgerätes schließen lassen, ist in dem nach Lage des Falles erforderlichen Umfang eine Auszählung von Hand, auch über den Wahlbezirk hinaus, vorzunehmen, deren Ergebnis gilt.“
38. § 32 erhält folgende Fassung:
 „§ 32
 Feststellung der Wahlkreis- und der Landesergebnisse
 (1) Die Bezirkswahlausschüsse stellen fest, wie viele Stimmen in den Wahlkreisen des Bezirks für jede Person einer Wahlkreisliste und für alle Personen einer Wahlkreisliste abgegeben worden sind (§ 4 Absatz 1),

wie viele Sitze auf die einzelnen Wahlkreislisten entfallen und welche Personen gewählt sind.

(2) Der Landeswahlausschuss stellt fest, wie viele Stimmen in der Freien und Hansestadt Hamburg für jede Landesliste und die in ihr benannten Personen abgegeben worden sind (§ 5 Absatz 1), wie viele Sitze auf die einzelnen Landeslisten entfallen und welche Personen gewählt sind.

(3) Der Landeswahlausschuss kann seinen Beschluss nach Absatz 2 binnen einer Woche nach der Beschlussfassung abändern, wenn dazu ein begründeter Anlass besteht.“

39. In § 33 wird hinter der Paragraphenbezeichnung folgende Überschrift eingefügt:
 „Bekanntgabe der gewählten Personen“.
40. Die Abschnittsbezeichnung „3. Annahme der Wahl“ wird gestrichen.
41. § 34 erhält folgende Fassung:
 „§ 34

Erwerb der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft

(1) Die gewählten Personen werden von der Landeswahlleitung über ihre Wahl verständigt. Eine gewählte Person erwirbt die Mitgliedschaft in der Bürgerschaft mit der Eröffnung der ersten Sitzung der Bürgerschaft nach der Wahl. Eine Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft muss vor der ersten Sitzung gegenüber der Landeswahlleitung schriftlich erklärt werden. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Die Erklärung kann nicht widerrufen werden.

(2) Bei einer Mandatsnachfolge (§§ 38, 39) oder einer Wiederholungswahl (§ 40) wird die Mitgliedschaft in der Bürgerschaft mit dem frist- und formgerechten Eingang der auf die Benachrichtigung erfolgenden Annahmeerklärung bei der zuständigen Wahlleitung, jedoch nicht vor Ausscheiden des ursprünglich gewählten Abgeordneten erworben. Liegt bei Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft durch eine gewählte Person die Annahmeerklärung der nachfolgenden Person bereits vor der ersten Sitzung der Bürgerschaft nach der Wahl vor, erwirbt die nachfolgende Person das Mandat mit der Eröffnung dieser Sitzung. Gibt die nachfolgende Person oder die durch Wiederholungswahl gewählte Person bis zum Ablauf der Frist keine oder keine formgerechte Erklärung ab, so gilt die Nachfolge oder Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Absatz 1 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Steht eine gewählte Person im Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen oder im Angestelltenverhältnis zur Freien und Hansestadt Hamburg oder zu einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder ist sie Richterin oder Richter im Sinne des Deutschen Richtergesetzes, hat sie ihrem Dienstherrn beziehungsweise Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen, dass sie gewählt worden ist. Auf die Anzeige stellt der Dienstherr beziehungsweise Arbeitgeber unverzüglich fest, ob bei Erwerb der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft das Dienstverhältnis gemäß §§ 18 Absatz 1, 19 und 20 Absatz 4 des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes in Verbindung mit § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages ruht. Die Entscheidung ist auch der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft bekannt zu geben.

(4) Ist die gewählte Person Mitglied eines Vorstandes oder einer Geschäftsführung im Sinne von § 34a Absatz 3, gilt die Wahl als abgelehnt, wenn sie nicht bis zur ersten Sitzung der Bürgerschaft gegenüber der Landeswahlleitung nachweist, dass sie ohne Bezüge beurlaubt oder das Arbeitsverhältnis beendet ist. Die Landeswahlleitung stellt fest, ob die Wahl als abgelehnt gilt. Die Entscheidung ist auch der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft bekannt zu geben.

(5) Gegen die Feststellung des Dienstherrn beziehungsweise Arbeitgebers nach Absatz 3 Satz 2 und die der Landeswahlleitung nach Absatz 4 Satz 2 ist innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe der Antrag auf Entscheidung durch das Hamburgische Verfassungsgericht zulässig. Antragsberechtigt sind

1. die von der Feststellung nach Absatz 3 Satz 2 betroffene Person,
2. das Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung im Fall einer Feststellung nach Absatz 4 Satz 2 sowie
3. eine Fraktion oder Gruppe der Bürgerschaft oder
4. eine Minderheit der Bürgerschaft, die mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Mitgliederzahl umfasst.

Die in Absatz 4 Satz 1 genannte Folge tritt nicht ein, bis die Entscheidung der Landeswahlleitung unanfechtbar geworden oder eine Entscheidung des Hamburgischen Verfassungsgerichts gefällt worden ist.

(6) Gewählte Personen dürfen erst dann als Abgeordnete handeln, wenn sie die Mitgliedschaft in der Bürgerschaft erworben haben.“

42. In § 34a wird hinter der Paragraphenbezeichnung folgende Überschrift eingefügt:
„Unvereinbarkeit von Mandats- und Amtswahrnehmung“.
43. In § 35 wird hinter der Paragraphenbezeichnung folgende Überschrift eingefügt:
„Nachwahl infolge höherer Gewalt“.
44. In § 36 wird hinter der Paragraphenbezeichnung folgende Überschrift eingefügt:
„Durchführung der Nachwahl“.
45. In § 37 wird hinter der Paragraphenbezeichnung folgende Überschrift eingefügt:
„Anwendbarkeit sonstiger Bestimmungen“.
46. §§ 38 und 39 erhalten folgende Fassung:

„§ 38

Mandatsnachfolge

(1) Lehnt eine auf einer Wahlkreisliste gewählte Person die Wahl ab, ist vor Annahme der Wahl eine Wählbarkeitsvoraussetzung weggefallen, die Person verstorben oder endet ihre Mitgliedschaft während der Wahlperiode, so ist die gemäß § 4 Absatz 3 nachfolgende Person auf der Wahlkreisliste von der Bezirkswahlleitung für gewählt zu erklären. Ist die betroffene Wahlkreisliste erschöpft im Sinne des § 4 Absatz 4 Satz 1, so ist die gemäß § 5 Absatz 8 nachfolgende noch nicht gewählte Person auf der Landesliste dieser Partei oder Wählervereinigung von der Landeswahlleitung für gewählt zu erklären. Ist für die Partei oder Wählervereinigung keine Landesliste zugelassen oder ist die Landesliste erschöpft, wird der Sitz entsprechend § 5 Absatz 9 besetzt. § 39 Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Lehnt eine auf einer Landesliste gewählte Person die Wahl ab, ist vor Annahme der Wahl eine Wählbarkeitsvoraussetzung weggefallen, die Person verstorben oder endet ihre Mitgliedschaft während der Wahlperiode, so ist die nachfolgende noch nicht gewählte Person auf der Landesliste von der Landeswahlleitung für gewählt zu erklären. Für die Bestimmung der nachfolgenden Person gilt § 5 Absatz 7 Sätze 4 bis 6, wenn der betroffene Sitz nach Listenwahl zu vergeben ist, oder § 5 Absatz 8, wenn der betroffene Sitz nach Personenwahl zu vergeben ist. Ist die Landesliste erschöpft, wird der Sitz entsprechend § 5 Absatz 9 besetzt. § 39 Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) Lehnt eine als Einzelbewerbung gewählte Person die Wahl ab, ist vor Annahme der Wahl eine Wählbarkeitsvoraussetzung weggefallen, die Person verstorben oder endet ihre Mitgliedschaft in der Bürgerschaft während der Wahlperiode, so bleibt der Sitz bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

(4) Die für gewählt erklärten Personen werden von der zuständigen Wahlleitung über ihre Wahl benachrichtigt. Sie sind dabei aufzufordern, innerhalb von sieben Tagen schriftlich mitzuteilen, ob sie die Wahl annehmen. Erklären sie sich innerhalb der Frist nicht, gilt die Wahl als angenommen. § 34 Absätze 3 bis 6 und § 34 a gelten entsprechend.

§ 39

Mandate von Mitgliedern des Senats

(1) Das Bürgerschaftsmandat eines Mitglieds des Senats wird während der Mitgliedschaft im Senat von der nächstberufenen noch nicht gewählten Person auf dem Wahlvorschlag ausgeübt (nachberufene Person). Dies gilt nicht, wenn das Mitglied des Senats den Sitz als Einzelbewerbung erlangt hat. Hat das Mitglied des Senats den Sitz über die Wahlkreisliste erlangt, gilt für die Nachberufung § 38 Absatz 1, ansonsten § 38 Absatz 2 entsprechend.

(2) Eine nachberufene Person ist gemäß § 38 Absatz 1 oder Absatz 2 für gewählt zu erklären, wenn auf sie auch bei Berücksichtigung der Zahl der ruhenden Mandate des Wahlvorschlags und nach Berücksichtigung früher nachberufener Personen ein Sitz entfällt. In diesem Fall übt die nunmehr nach Absatz 1 Satz 3 neu in die Bürgerschaft berufene Person das Mandat des Mitglieds des Senats aus.

(3) Scheidet eine nachberufene Person aus der Bürgerschaft aus, gilt für die weitere Nachberufung Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

(4) Scheidet im Falle des Ruhens der Bürgerschaftsmandate mehrerer auf dem gleichen Wahlvorschlag gewählter Mitglieder des Senats ein Mitglied des Senats aus dem Senat mit der Wirkung aus, dass das Ruhen seines Mandats endet, so gilt Folgendes: Hat das ausscheidende Senatsmitglied den Sitz über eine Wahlkreisliste erlangt und hat die letzte nachberufene Person den Sitz ebenfalls über diese Wahlkreisliste erlangt, so tritt diese von der Ausübung des Mandats zurück. Im Übrigen tritt die letzte nachberufene Person von der Ausübung des Mandats zurück, die wie das ausscheidende Senatsmitglied nach Personenwahl oder nach Listenwahl gewählt worden ist.

(5) Das Ruhen eines Abgeordnetenmandats, seine Ausübung durch eine nachberufene Person, das Ende des Ruhens sowie das Zurücktreten einer Person werden von der Landeswahlleitung festgestellt.

(6) Hat die Landeswahlleitung festgestellt, dass ein Abgeordnetenmandat durch eine nachberufene Person ausgeübt wird, benachrichtigt die Landeswahlleitung diese Person. Diese ist aufzufordern, innerhalb von sieben Tagen schriftlich mitzuteilen, ob sie das Mandat annimmt. Erklärt sie sich innerhalb der Frist nicht, gilt das Mandat als angenommen. § 34 Absätze 3 bis 6 und § 34 a gelten entsprechend.“

47. § 40 wird wie folgt geändert:
- 47.1 Hinter der Paragraphenbezeichnung wird folgende Überschrift eingefügt:
„Wiederholungswahl einer für ungültig erklärten Wahl“.
- 47.2 Hinter Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:
„(5) Die gewählten Personen werden von der zuständigen Wahlleitung über ihre Wahl benachrichtigt. Sie sind aufzufordern, innerhalb von sieben Tagen schriftlich mitzuteilen, ob sie die Wahl annehmen. Erklären sie sich innerhalb der Frist nicht, gilt die Wahl als angenommen. § 34 Absätze 3 bis 6 und § 34 a gelten entsprechend. Wird nicht die ganze Bürgerschaft neu gewählt, gilt § 34 Absatz 4 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der ersten Sitzung der Bürgerschaft eine Frist von sieben Tagen tritt.“
- 47.3 Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
48. In § 42 wird hinter der Paragraphenbezeichnung folgende Überschrift eingefügt:
„Ehrenämter“.
49. In § 43 wird hinter der Paragraphenbezeichnung folgende Überschrift eingefügt:
„Ablehnung des Ehrenamtes“.
50. In § 44 wird hinter der Paragraphenbezeichnung folgende Überschrift eingefügt:
„Ordnungswidrigkeiten“.
51. In § 45 wird hinter der Paragraphenbezeichnung folgende Überschrift eingefügt:
„Wahlstatistik“.
52. In § 46 wird hinter der Paragraphenbezeichnung folgende Überschrift eingefügt:
„Rechtsbehelfe“.
53. Hinter § 46 werden folgende §§ 46 a und 46 b eingefügt:

„§ 46 a

Fristen und Termine

(1) Die in diesem Gesetz und in der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt. Soweit in diesem Gesetz oder in der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist, ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht im Wahlprüfungsverfahren.

(2) Soweit in diesem Gesetz oder in der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist, müssen vorgeschriebene Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei der zuständigen Stelle im Original vorliegen.

(3) Der Senat wird ermächtigt, für Neuwahlen im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode der Bürgerschaft die in diesem Gesetz und in der nach § 47 zu erlassenden Wahlordnung enthaltenen Fristen und Termine durch Rechtsverordnung abzukürzen.

§ 46 b

Verweise

Verweise dieses Gesetzes auf andere Rechtsvorschriften gelten als Verweise auf deren jeweils geltende Fassung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.“

54. § 47 wird wie folgt geändert:
- 54.1 Hinter der Paragraphenbezeichnung wird folgende Überschrift eingefügt:
„Wahlordnung“.
- 54.2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- 54.2.1 In Nummer 3 Buchstabe c werden die Wörter „Tag der Geburt“ durch das Wort „Geburtsdatum“ ersetzt.
- 54.2.2 In Nummer 12 wird das Wort „Pflegeheimen“ durch das Wort „Wohn-Pflege-Einrichtungen“ ersetzt.
- 54.2.3 Nummer 15 erhält folgende Fassung:
„15. die Zahlung einer Vergütung an die bei der Durchführung der Wahl ehrenamtlich tätigen Personen sowie an die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Wahlkreiskommission.“

§ 2

Übergangsbestimmung

§§ 38, 39 BüWG in der Fassung der Änderung durch § 1 Nummer 46 gelten erstmals nach der auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft. Bis zu diesem Zeitpunkt finden die §§ 38, 39 des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223), zuletzt geändert am 20. Dezember 2007 (HmbGVBl. 2008 S. 26), Anwendung.

Artikel 2

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen

§ 1

Änderung des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen

Das Gesetz über die Wahl zu den Bezirksversammlungen in der Fassung vom 5. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 313, 318), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 203, 204), wird wie folgt geändert:

1. Dem Gesetzestitel wird der Klammerzusatz „(Bezw-VWG)“ angefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 2.1.1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. der Freien und Hansestadt Hamburg der Bezirk, ausgenommen in § 19 Absatz 1 Nummer 2, § 34 und § 34 a,“.
 - 2.1.2 Hinter Nummer 6 wird folgende neue Nummer 7 eingefügt:
„7. der Bezeichnung „Landesstimme“ die Bezeichnung „Bezirksstimme“,“.
 - 2.1.3 Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8 und erhält folgende Fassung:

- „8. der Bezeichnung „im Land“ in § 5 Absatz 5 die Bezeichnung „im Bezirk“.“
- 2.2 Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
 „(3) § 5 Absatz 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass bei der Sitzverteilung nur Bezirkslisten berücksichtigt werden, die mindestens drei vom Hundert der insgesamt gültigen Gesamtstimmen erhalten haben.
 (4) § 18 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz und § 39 finden keine Anwendung.“
3. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter „zur hamburgischen Bürgerschaft“ durch die Wörter „zum Europäischen Parlament“ ersetzt.
4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Wahlkreise

(1) Die Wahlkreiseinteilung und die Verteilung der nach Wahlkreislisten zu vergebenden Sitze auf die Wahlkreise ergeben sich aus der Anlage zu diesem Gesetz. Das Zahlenverhältnis der über Wahlkreislisten zu wählenden Abgeordneten zu denen, die über Bezirkslisten gewählt werden, entspricht demjenigen zwischen Wahlkreislisten und Landeslisten bei der Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft.

(2) Jede Bezirksversammlung beschließt einen Vorschlag für die Regelungen nach Absatz 1 Satz 1. Der Senat leitet den Vorschlag an die Bürgerschaft weiter. Die Wahlkreiskommission berücksichtigt die Vorschläge der Bezirksversammlungen bei der Erstellung ihres Berichts.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:
- 5.1 In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „zur hamburgischen Bürgerschaft“ durch die Wörter „zur Hamburgischen Bürgerschaft“ ersetzt.
- 5.2 In Absatz 3 wird jeweils das Wort „Bezirksamts“ durch das Wort „Wahlkreises“ ersetzt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- 6.1 In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „in einem Landtag“ durch die Wörter „in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes“ ersetzt.
- 6.2 In Absatz 2 werden die Wörter „zur hamburgischen Bürgerschaft“ durch die Wörter „zur Hamburgischen Bürgerschaft“ ersetzt.

§ 2

Übergangsbestimmungen

(1) § 2 Absatz 1 BezVWG in der Fassung der Änderung durch § 1 Nummer 3 gilt erstmals für die auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgende Wahl zum Europäischen Parlament. Bis zu diesem Zeitpunkt findet die Wahl zu den Bezirksversammlungen am Tag der Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft statt. Für diese Wahl gilt § 1 in Verbindung mit § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft mit der Maßgabe, dass die Wahl der in einem Wahlvorschlag benannten Personen frühestens ab dem 30. Juni 2013, die Wahl der an der Vertreterversammlung teilnehmen-

den Personen frühestens ab dem 30. Dezember 2012 stattfinden kann.

(2) § 3 Absatz 1 BezVWG in der Fassung des § 1 Nummer 4 gilt erstmals für die auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgende Wahl zum Europäischen Parlament. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Vorschriften des § 3 Absatz 1 Satz 2, Absätze 2 und 3 des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen in der Fassung vom 5. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 313, 318), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 203, 204). Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können auf Vorschlag einer Bezirksversammlung schon für eine frühere Wahl Regelungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 BezVWG in der Fassung des § 1 Nummer 4 getroffen werden; § 3 Absatz 2 Sätze 2 und 3 in der Fassung des § 1 Nummer 4 gilt entsprechend.

(3) Der erste Bericht der Wahlkreiskommission nach § 3 Absatz 2 Satz 3 BezVWG in der Fassung des § 1 Nummer 4 ist der Bürgerschaft bis zum 31. Dezember 2012 zu erstatten. Sind Regelungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 BezVWG in der Fassung des § 1 Nummer 4 nicht bis zum 30. Juni 2013 in Kraft getreten, erfolgt die Wahl zu den Bezirksversammlungen ausschließlich in Wahlkreisen nach Wahlkreislisten. § 3 Absatz 1 Satz 2, Absätze 2 und 3 des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 2006 (HmbGVBl. S. 519, 521), gilt entsprechend; eine Wahl nach Bezirkslisten findet nicht statt. Die Verteilung der Sitze auf die Parteien und Wählervereinigungen richtet sich nach dem Verhältnis der für die Wahlkreislisten abgegebenen Wahlkreisstimmen.

Artikel 3

Gesetz zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes

§ 1

Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes

§ 4 Absatz 2 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 452), zuletzt geändert am 23. Juni 2009 (HmbGVBl. S. 175), erhält folgende Fassung:

„(2) Die Amtsdauer der Bezirksversammlung entspricht der Wahlperiode des Europäischen Parlaments und endet am Tag der Wahl zum Europäischen Parlament. Die bisherige Bezirksversammlung führt die Geschäfte bis zur ersten Sitzung der neu gewählten Bezirksversammlung fort.“

§ 2

Übergangsbestimmungen

(1) Für die Amtsdauer der derzeitigen Bezirksversammlungen gelten die Bestimmungen des § 4 Absatz 2 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 452), geändert am 19. Oktober 2006 (HmbGVBl. S. 519, 521).

(2) Die Amtsdauer der gemäß Artikel 2 § 2 Absatz 1 Satz 2 gewählten Bezirksversammlung endet abweichend von § 4 Absatz 2 Satz 1 des Bezirksverwaltungsgesetzes in der Fassung der Änderung durch § 1 am Tag der ersten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Wahl zum Europäischen Parlament.

Ausgefertigt, Hamburg, den 7. Juli 2009.

Der Senat